



BAU
GRABMAL
DENKMALPFLEGE

**BUNDESINNUNGSVERBAND DES
DEUTSCHEN STEINMETZ-, STEIN- UND
HOLZBILDHAUERHANDWERKS**
GESTALTUNG

BIV · WEISSKIRCHENER WEG 16 · 60439 FRANKFURT/MAIN

TEL.: 069 - 57 60 98 FAX: 069 - 57 60 90

02.04.07 **Änderung der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7** **Eine Satzungsänderung ist nicht nötig**

Im § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 „Errichten von Grabmalen und Fundamenten“ wird in der Durchführungsanweisung bezüglich der Standsicherheit und Prüfung von Grabmalen neuerdings nicht mehr auf die Richtlinie des BIV verwiesen. Statt dessen wird als Beispiel die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA Grabmal) genannt.

Friedhofssatzungen die auf die BIV-Richtlinie, auf die Regel der Technik oder des Handwerks bei der Versetzung von Grabmalen verweisen, behalten dennoch ihre Gültigkeit. Allein durch die Änderung der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 ist eine Änderung der Friedhofssatzung nicht erforderlich. Die neue TA-Grabmal erhält nur dann für eine bestimmte Friedhofssatzung Gültigkeit, wenn eine entsprechende Satzungsänderung erfolgt.

Die Richtlinie des BIV lässt den Friedhöfen diesbezüglich die Freiheit bei einem bewährten System zu bleiben.

In den technischen Anforderungen unterscheiden sich die beiden Regeln nicht, lediglich das Antrags- und Prüfverfahren werden in der TA Grabmal neu geregelt.

Die Vorteile der Beibehaltung der BIV-Richtlinie in Friedhofssatzungen stellen sich wie folgt dar:

- Schon durch die Anwendung der BIV-Richtlinie und die fachgerechte Beachtung der dortigen technischen Voraussetzungen ist die Standsicherheit gewährleistet.
- Die TA-Grabmal schreibt entgegen der BIV-Richtlinie eine aufwendige Abnahmeprüfung, die für alle neu errichteten, wieder versetzten

und reparierten Grabmalanlagen durchzuführen ist, vor. Es muss eine Abnahmebeschei

nigung erteilt werden. Der Prüfablauf, der dieser Abnahmebescheinigung voranzugehen hat, ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ergibt sich bei Anwendung der TA-Grabmal im Gegensatz zur BIV-Richtlinie ein erheblicher bürokratischer Aufwand sowohl für den Steinmetz als auch für die Friedhofsverwaltungen.



- Eine wesentliche Änderung zur BIV-Richtlinie stellen die im Genehmigungsantrag zu machenden Angaben (Systemskizzen) zu allen sicherheitsrelevanten Teilen der Grabmalanlage dar. Auch bei Anwendung der BIV-Richtlinie ist es möglich, in dem Antrag auf Ertei-

pressemitteilung

lung der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals Angaben zur Befestigung der Grabmalanlage zu verlangen. Vorgeschrieben wird dies jedoch in der BIV-Richtlinie deswegen nicht, weil nach Auffassung des BIV dann ein solcher Antrag mit statischen Angaben auch fachgerecht von jeder Friedhofsverwaltung beurteilt werden muss, woraus sich erneut ein erheblicher bürokratischer Aufwand ergibt.

Bezüglich der Standsicherheit sieht der BIV große Bedenken gegenüber der neuen TA Grabmal, da der nachweislich erforderliche Widerstand gegen Druckbelastung nicht mehr geprüft wird.

Mit der neuen TA Grabmal würde ein umfangreiches Dokumentationssystem zur Erfassung der Erstprüfungen durch den Steinmetzen nötig. Um die Prüflast bei der jährlichen Regelprüfung auch für bereits bestehende Grabmale reduzieren zu können, benötigt der Prüfer eine umfassende Ausbildung, da er hier die Verantwortung für die Standsicherheit übernehmen muss.

Die TA-Grabmal verspricht gegenüber der BIV-Richtlinie eine vereinfachte Dokumentation der jährlichen Regelprüfung. Diese Forderungen zur Regelprüfung wurden beim Erstellen der BIV-Richtlinie auf Wunsch der Gartenbau-BG aufgenommen. Wenn diese nun erleichtert werden sollen, ist es bestimmt nicht im Interesse des BIV hier strengere Maßstäbe anzulegen. Die Art der Dokumentation muss im Verantwortungsbereich der Friedhöfe bleiben, diese Möglichkeit besteht mit der BIV Richtlinie.

Bei Änderungen des Antrags- oder Prüfverfahrens, bitten wir Sie Kontakt zu den betroffenen Steinmetzen oder der örtlichen Innung aufzunehmen, damit eine für beide Seiten praktikable Lösung erarbeitet werden kann.

Hierfür stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Informationen zur Verfügung

BUNDESINNUNGSVERBAND DES
DEUTSCHEN STEINMETZ-, STEIN- UND
HOLZBILDHAUERHANDWERKS

Dipl. Ing. Architekt
Stefan Reinmüller
Technischer Berater